



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg * Postfach 10 57 60 * 69047 Heidelberg

Rundschreiben-Nr: 9

Verteiler: 1,3,4,7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)
8127.20

Dezernat/Bearbeitung
D1/Stöcklein/ms

Telefon-Durchwahl
(06221) 54-2110/1

Datum
31. Mai 2012

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes (Einvernehmensersatzverordnung-EEVO)
Bezug: Rundschreiben vom 14. Februar 2012
Anlage: Verordnungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den neuen Rahmenbedingungen im Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren sind die ersatzweise vom Land seit Beginn des Sommersemesters bereitgestellten Qualitätssicherungsmittel **im Einvernehmen** mit einer legitimierten Vertretung der Studierenden zu verteilen. Für den Fall, dass ein solches Einvernehmen in den an der Universität eingerichteten Verteilungskommissionen nicht hergestellt werden kann, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Der Senat der Universität hat vor diesem Hintergrund am 7. Februar 2012 ein Verfahren beschlossen, das die neuen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt und übergangsweise bis zum Inkrafttreten angekündigter weiterer Rechtsgrundlagen Anwendung finden soll.

Das Wissenschaftsministerium hat inzwischen für das **Schlichtungsverfahren**, das im Senatsbeschluss ebenfalls übergangsweise geregelt worden war, eine Rechtsverordnung (Einvernehmensersatzverordnung - EEVO) erlassen, die am 20.04.2012 in Kraft getreten ist.

Nach dieser Verordnung haben die Universtätén für die Schlichtung künftíg zwei alternative Möglichkeiten:

- Sie können das Schlichtungsverfahren in einer eigenen Satzung regeln, die vom Senat zu beschließen ist und dort der mehrheitlichen Zustimmung der Studierendenvertreter bedarf.
- Soweit und solange die Universitäten keine solche Satzung wünschen oder verabschiedet haben, gilt für das Schlichtungsverfahren ein gesetzliches Regelmodell, das in der EEVO festgelegt ist.

Zur Sitzung am 22.05.2012 wurde dem Senat im Sinne der ersten Alternative ein Satzungsentwurf vorgelegt, in dem das im Februar beschlossene Schlichtungsverfahren weitgehend übernommen wurde. Nachdem die Vertreter der Studierenden signalisiert hatten, dass sie noch Beratungsbedarf hätten und deswegen diesem Entwurf nicht zustimmen würden, hat der Rektor den Beschlussantrag von der Tagesordnung genommen.

Dies bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach dem gesetzlichen Regelmodell verfahren werden muss, wenn Schlichtungsverfahren durchzuführen sind. Dieses gestaltet sich folgendermaßen:

- Kommt in der Verteilungskommission eines Faches keine Einigung zwischen den Vertretern der Studierenden und der Mehrheit der anderen Kommissionsmitglieder zustande, treten zunächst der Fakultätsvorstand und die jeweiligen Studierendenvertreter aus der Kommission zusammen und versuchen, eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen.
- Gelingt dies nicht, wird eine Schiedskommission gebildet. In dieser sind zwei vom Fakultätsvorstand sowie zwei von den studentischen Mitgliedern im Senat zu benennende Mitglieder vertreten (es kann sich dabei ausdrücklich auch um Mitglieder des Fakultätsvorstandes und um Studierende handeln, die an dem Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens beteiligt waren).
- Die Mitglieder der Schiedskommission einigen sich sodann auf ein Mitglied des Universitätsrats, das der Schiedskommission vorsitzt. Bei Nichteinigung auf eine oder einen Vorsitzende/n erfolgt die Bestellung durch das Wissenschaftsministerium.
- Die Schiedskommission versucht nun ihrerseits, eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen.
- Gelingt dies nicht, wird abgestimmt. Der oder die Vorsitzende besitzt hierbei ein eigenes Stimmrecht. Die Vertreter des Fakultätsvorstandes und die Vertreter der Studierenden können ihre Stimmen jeweils nur einheitlich abgeben; andernfalls ist eine Ablehnung des Antrags anzunehmen. Enthält sich der Vorsitzende und entsteht dadurch Stimmgleichheit, entscheidet das Wissenschaftsministerium an Stelle der Schiedskommission.

Für die zentrale Kommission zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel gilt ein entsprechendes Verfahren, wobei die im ersten Spiegelstrich beschriebene Verfahrensstufe entfällt.

Die Ausgestaltung eines konsensfähigen eigenen Schlichtungsverfahrens für die Universität wird nun in einer Arbeitsgruppe mit den Studierenden diskutiert werden.

Der Senatsbeschluss vom 07.02.2012 gilt – mit Ausnahme der Regelungen zum Schlichtungsverfahren - weiter; die Verteilung der Qualitätssicherungsmittel kann also wie bisher in den vor Ort jeweils gebildeten Kommissionen behandelt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen in der Zentralen Universitätsverwaltung entweder die Leiterin des Rechtsdezernats, Frau Cornelia Stöcklein (Telefon: 54-2111), oder die kommissarische Leiterin des Dezernats für Studium und Lehre, Frau Dr. Susanne Klöpping (Telefon: 54-2313), gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Senni Hundt

Kanzlerin (kommissarisch)

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3
des Qualitätssicherungsgesetzes
(Einvernehmensersatzverordnung –
EEVO)**

Vom 23. März 2012

Auf Grund von § 5 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 566) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Ersetzung des nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes erforderlichen Einvernehmens in den Fällen, in denen ein solches Einvernehmen mit der Vertretung der Studierenden nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes nicht erzielt werden konnte. § 2 dieser Verordnung ermächtigt die Hochschulen, das Ersetzungsverfahren durch Satzung zu regeln, und legt Mindestvoraussetzungen dafür fest. Die §§ 3 bis 5 finden Anwendung, soweit und solange die Hochschulen eigene Regelungen nach § 2 nicht getroffen haben.

§ 2

*Regelung des Ersetzungsverfahrens durch Satzung
der Hochschule*

(1) Die Hochschulen können das Verfahren zur Ersetzung eines nicht erreichten Einvernehmens über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes durch Satzung regeln. Dabei sind die nachfolgenden Rahmenvorgaben zu beachten.

(2) Am Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens sind Vertreter des Vorstandes der Hochschule und aus dem Kreis der Studierenden legitimierte Vertreter mit gleichen Rechten zu beteiligen. Es sind mindestens Anhörungs- und Vorschlagsrechte vorzusehen. Soll ein Gremium über die Ersetzung des Einvernehmens entscheiden und sind Mitglieder des Vorstandes oder diesem gegenüber weisungsabhängige Mitglieder der Hochschulverwaltung Mitglieder in diesem Gremium, ist Vertretern der Studierenden im selben Umfang Mitgliedschaft und Stimmrecht zu gewähren. Die Vertreter der Studierenden in einem solchen Gremium müssen aus dem Kreis der Studierenden legitimiert sein; als solche gelten insbesondere die studentischen Mitglieder des Senats oder des Fakultätsrates. Sonstige Personen, die an der Entscheidung über die Ersetzung des Einvernehmens mitwirken, müssen über eine Legitimation im Sinne des Landeshochschulgesetzes verfügen oder von einem im Lan-

deshochschulgesetzes vorgesehenen Organ oder Gremium legitimiert worden sein. Mitglieder eines solchen Gremiums entscheiden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und der Zweckbindung nach § 2 Absatz 1 des Qualitätssicherungsgesetzes nach den Maßstäben der Sachgerechtigkeit im Hinblick auf die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel; sie sind an Weisungen und Beschlüsse nicht gebunden.

(3) In der Satzung ist auch das Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens auf der Ebene der Fakultäten, Sektionen und Studienakademien zu regeln, sofern dorthin Mittel pauschal zugewiesen werden (§ 3 Absatz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes). Eine pauschale Zuweisung liegt dann und insoweit vor, als auf diesen Ebenen noch weitere inhaltliche Entscheidungen über die konkrete Verwendung der Mittel zu treffen sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beschluss über die Satzung nach Absatz 1 Satz 1 im Senat bedarf der Mehrheit der Stimmen der studentischen Vertreter.

§ 3

*Ersetzungsverfahren nach dieser Verordnung
(Regelmodell)*

Solange und soweit die Hochschulen von der Möglichkeit des § 2, das Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens durch Satzung zu regeln, nicht Gebrauch gemacht haben, finden die §§ 4 und 5 Anwendung.

§ 4

Regelmodell für die zentrale Ebene

(1) In Fällen, in denen zwischen Vorstand oder Vertretern des Vorstands und einer Vertretung der Studierenden nach § 3 Absatz 1 des Qualitätssicherungsgesetzes (zentrale Ebene) kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird eine Schiedskommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden nach Absatz 2 und zwei vom Vorstand sowie zwei von den studentischen Mitgliedern im Senat benannten Mitgliedern. Diese können auch Mitglieder des Vorstands und Studierende sein, die an dem Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens beteiligt waren. Die Vertreter des Vorstandes und die Vertreter der Studierenden können ihre Stimmen jeweils nur einheitlich abgeben; eine nicht einheitliche Stimmabgabe gilt als Ablehnung des Antrags. Mitglieder der Schiedskommission entscheiden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und der Zweckbindung nach § 2 Absatz 1 des Qualitätssicherungsgesetzes nach den Maßstäben der Sachgerechtigkeit im Hinblick auf die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel; sie sind an Weisungen und Beschlüsse nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 einigen sich auf ein Mitglied des Aufsichtsrats der Hochschule als Vorsit-

zenden der Schiedskommission mit Stimmrecht. Können sich die Vertreter des Vorstandes und der Studierenden nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird das Wissenschaftsministerium mit der Bitte angerufen, aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden zu bestellen.

(3) Die Schiedskommission soll unverzüglich tätig werden und zunächst auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet die Schiedskommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung derjenigen Mittel, zu deren Verwendung kein Einvernehmen erzielt wurde. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Entsteht dabei Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; hat sich der Vorsitzende der Stimme enthalten und entsteht dadurch Stimmgleichheit, entscheidet das Wissenschaftsministerium anstelle der Schiedskommission. Die Schiedskommission soll die Vorschläge der Beteiligten berücksichtigen, ist aber an diese nicht gebunden.

§ 5

Regelmodell für die Fakultäts-, Sektions- und Studienakademie-Ebene

Sofern auf der Fakultäts- oder Sektionsebene oder an den Studienakademien der Dualen Hochschule ein nach § 3 Absatz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes erforderliches Einvernehmen nicht erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand und die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes vorgesehene Vertretung der Studierenden über die Erteilung des Einvernehmens. Wird auch dort kein Einvernehmen erzielt, findet § 4 Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. März 2012

BAUER

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Neufassung der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Vom 2. März 2012

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat als Stiftungsbehörde mit Erlass vom 2. März 2012, – Az.: 32-730.11/56 – die nachstehende Neufassung der

Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg genehmigt.

STUTTGART, den 2. März 2012

DR. SCHWANITZ

Ministerialdirektorin

Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Sitz

Das »Deutsche Krebsforschungszentrum«, Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg, hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Krebsforschung zu betreiben.
- (2) Die Stiftung kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen, u.a. solche der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Die Forschungsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, insbesondere wissenschaftlichen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Sachen und Rechten, die mit den Mitteln geschaffen oder erworben sind und werden, welche die Bundesrepublik Deutschland, im folgenden Bund genannt, das Land Baden-Württemberg, im folgenden Land genannt, oder Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen. Das Stiftungsvermögen ist für die in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden.